

Fakultätsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2008.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 217) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die Fakultät wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten.
- (3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Der Wahlvorschlag für die Prodekanin oder den Prodekan bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.
- (4) Die Fakultätskonferenz wählt für jede Abteilung ein Mitglied der Abteilung zur Studiendekanin oder zum Studiendekan.

§ 2

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz werden von der Fakultätskonferenz folgende ständige Fakultätskommissionen gebildet:
 - a) Fakultätskommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten,
 - b) Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten,
 - c) Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (2) Der ständigen Fakultätskommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten gehören an:
 - a) die Dekanin oder der Dekan,
 - b) zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - c) ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - e) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.
- (3) Der ständigen Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gehören an:
 - a) die Dekanin oder der Dekan,
 - b) vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - c) zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - e) zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.
- (4) Der ständigen Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:
 - a) die Dekanin oder der Dekan,
 - b) zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - c) ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - e) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan kann sich in den Fakultätskommissionen vertreten lassen – in der Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs insbesondere durch die Prodekanin oder den Prodekan und in der Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten insbesondere durch eine Studiendekanin oder einen Studiendekan.

§ 3

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz werden von der Fakultätskonferenz für die Abteilung Philosophie und für die Abteilung Theologie jeweils Abteilungskommissionen gebildet, die je für alle die jeweilige Abteilung betreffenden Angelegenheiten zuständig sind. Bei Angelegenheiten, die die Forschung und Berufung von Professorinnen und Professoren oder die Lehre

mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, verfügen die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils über zwei Stimmen.

(2) Der Abteilungskommission für die Abteilung Philosophie gehören an:

- a) zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- b) ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- d) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Abteilungskommission für die Abteilung Theologie gehören an:

- a) zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- d) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.

§ 4

Die Fakultätskonferenz bildet die Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Fakultät oder schafft die Position einer Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungskommission besteht aus je zwei Mitgliedern aus jeder Statusgruppe.

Diese Fakultätsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 3. November 2003 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld Jg. 32 Nr. 23 S. 276) zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. November 2005 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld Jg. 34 Nr. 14 S. 217) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 22. Oktober 2008.

Bielefeld, den 1. Dezember 2008.

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann